Anlage 3 zur Vorlage 3224/2020

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit

Begründung zur Behandlung im Hauptausschuss am 23.11. bzw. im Rat noch in diesem Jahr

Die neuen Fördergrundsätze sollen zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft treten. Die alten bestehenden Förderrichtlinien der Dezernate IV und V sollen damit laut Beschlusstext zum Jahresende 2020 abgelöst werden, sofern die entsprechenden Programme bereits im Fachausschuss beschlossen wurden.

Der Jahreswechsel ist ein sinnvolles Datum für die Umstellung. Bereits Anfang des Jahres könnten damit die zur Verfügung stehenden Mittel für das Haushaltsjahr 2021 unter den neuen Regelungen an die Fördermittelnehmer*innen zur Bewilligung und Auszahlung gebracht werden. Die neuen/ überarbeiteten Programme könnten damit auch zum Jahreswechsel auf das digitale Fördermittelmanagementverfahren umgestellt werden.